



Geschäftsordnung

Bundesverband Mittelständischer Küchenfachhandel

BMK

**Eichendorffstr. 3
40474 Düsseldorf**

**Tel.: 0211-4705042
Fax: 0211-4705039**

**Geschäftsordnung
Bundesverband Mittelständischer
Küchenfachhandel BMK**

§ 1 Name und Sitz des BMK

Der Bundesverband Mittelständischer Küchenfachhandel - im folgenden BMK genannt - ist ein Arbeitskreis des Zentralverbandes Hartwarenhandel e.V. (ZHH) gemäß §§ 5 und 8, Abs. 2 der ZHH-Satzung und hat seinen Sitz im ZHH-Haus in Düsseldorf.

§ 2 Ziele und Zweck des BMK

Der BMK ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen des Küchen-Fachhandels. Er ist die repräsentative Spitze dieser Branche.

Der BMK soll

- das Ansehen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit fördern,
- die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder vertreten,
- sich ein Arbeitsprogramm geben, das entsprechend der Branchenentwicklung aktualisiert wird,
- alle sonstigen Aufgaben wahrnehmen, die für den Fachhandel mit den Sortimentschwerpunkten lt. § 3 von Nutzen sind.

Der BMK ist parteipolitisch neutral. Er betreibt keinen auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb.

Die Beschlüsse und Maßnahmen des BMK dürfen sich nicht gegen die Gesamtheit der Mitglieder des ZHH richten und nicht gegen Beschlüsse des ZHH verstoßen. Es ist eine harmonische Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen des ZHH anzustreben.

§ 3 Mitglieder im BMK

Mitglied im BMK können Unternehmen sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Mitgliedsunternehmen müssen als Spezialist für geplante Einbauküchen und/oder Weiße Ware tätig sein, oder schwerpunktmäßig eine Abteilung dieses Betriebstyps betreiben und die für diesen Betriebstyp üblichen Serviceleistungen erbringen oder eine Einkaufskooperation

für den mittelständischen Küchenfachhandel betreiben.

- Mitglied kann nicht werden, wer im über die Sortimente der Küchenmöbel und Badmöbel hinausgehenden Möbelsortiment den Schwerpunkt hat.
- Das Einzelunternehmen muss über die branchenüblichen Einrichtungen - wie Ausstellungsräume, Laden - sowie über qualifiziertes Personal verfügen.
- Der Inhaber, der Geschäftsführer oder der verantwortliche Leiter des Einzelunternehmens bzw. des Unternehmensteiles muss über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen und sich mit dem Unternehmen als ordentlicher Kaufmann betätigen.
- Der oder die Inhaber des Einzelunternehmens dürfen nicht der vorgelagerten Wirtschaftsstufe der Branche angehören, indem sie Unternehmen in diesem Bereich besitzen oder an ihnen beteiligt sind. Beteiligungen an Einkaufsgesellschaften und Großhändlern sind zulässig.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft im BMK muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Gremium. Mit der Mitgliedschaft im BMK ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im ZHH erworben. Damit besteht für jedes Mitgliedsunternehmen ein Anspruch auf alle Leistungen des ZHH.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im BMK ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. September der BMK-Geschäftsstelle zugegangen sein. Sie muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im BMK endet die Mitgliedschaft im ZHH, es sei denn, das Unternehmen gehört noch einem anderen Arbeitskreis oder Verband im ZHH an.

Ein Mitglied des BMK kann ausgeschlossen werden, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Als zwingend gelten

- Handlungen, die gegen diese Geschäftsordnung oder die Beschlüsse des BMK verstoßen,
- Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im BMK.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder werden gleich behandelt. Sie haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Die Rechte der Mitglieder:

- alle Einrichtungen des BMK und des ZHH uneingeschränkt zu nutzen,
- Anspruch auf Rat und Unterstützung,
- Mitbestimmung und Mitwirkung im BMK.

Die Pflichten der Mitglieder:

- aktive Unterstützung der Ziele des BMK sowie des ZHH und solidarisches Verhalten,
- vertrauliche Behandlung der Inhalte aller BMK-Sitzungen und Rundschreiben,
- Anerkennung der BMK-Geschäftsordnung und Beitragszahlung.

Jedes Mitglied sollte regelmäßig an den Rundtischgesprächen, dem Bundestreffen des BMK sowie an Sonderveranstaltungen teilnehmen. Ebenso ist die Teilnahme an statistischen Erhebungen und Umfragen dringend erwünscht.

§ 6 Fachliche Untergliederungen

Der BMK kann Fachausschüsse bilden.

Die Besetzung der Ausschüsse sowie die Zusammensetzung der Delegationen für Industriegespräche stellt der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem für die jeweiligen Bereiche gewählten Vorsitzenden zusammen. Auf Vorschlag des BMK-Vorstandes können, anlässlich des Bundestreffens weitere Ausschüsse gebildet oder bestehende aufgelöst werden.

§ 7 Regionale Rundtischgespräche

Mindestens einmal jährlich finden in möglichst vielen Regionen Deutschlands Rundtischgespräche statt. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch, der Meinungsbildung, der Information und der Aussprache über Branchenprobleme. Die Rundtischgespräche sollen zu einer möglichst einheitlichen Meinungsbildung im BMK führen. Die Rundtischgespräche sollen so lebendig und wirklichkeitsnah gestaltet werden, dass alle Mitglieder der Regionen aktiv teilnehmen und mitarbeiten.

§ 8 Organe des BMK

Der BMK gliedert sich in folgende Organe:

A) Das Bundestreffen

Es soll mindestens im Abstand von 3 Jahren stattfinden.

Es beschließt über

- » die Geschäftsordnung und deren Änderung
- » Bildung und Auflösung von Ausschüssen
- » Sonderbeiträge der Mitglieder
- » den Finanzbericht des BMK
- » Entlastung des Vorstandes
- » Auflösung des BMK

Das Bundestreffen ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Einladung an alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher mit genauer Terminangabe und mindestens 2 Wochen vorher die Tagesordnung zum Versand gebracht wurde. Das Bundestreffen beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung genügt die Bekanntgabe in einem Rundschreiben. Die vertretungsweise Ausübung des Stimmrechts (Stimmrechtsübertragung) ist nicht zulässig.

In den Jahren, in denen kein Bundestreffen stattfindet, können Anträge, die zur Zuständigkeit des Bundestreffens gehören, auf schriftlichem Wege abgestimmt werden. Über den Abstimmungsweg entscheidet der Vorstand.

B) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, Persönlichkeiten aus der Branche in den Vorstand zu berufen. Die berufenen Mitglieder haben ebenfalls volles Stimmrecht. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet spätestens zum Ende der Wahlperiode der gewählten Vorstandsmitglieder.

Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist zulässig.

Geborenes Mitglied ist je ein Vertreter der dem BMK angehörenden Einkaufsgesellschaften. Die Einkaufsgesellschaft benennt jeweils zu Beginn der Amtsperiode gegenüber der BMK-Geschäftsstelle ihren Vertreter.

Die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (maximal 5) erfolgt auf schriftlichem Wege. Vier Wochen vor dem Wahlgang werden die Kandidaten allen Mitgliedern vorgestellt. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 14 Tage vor der Wahl weitere Kandidaten zu benennen und damit zur Wahl zu stellen, wenn der Vorschlag von mindestens 2 weiteren BMK-Mitgliedern mit unterstützt wird. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Die konstituierende Sitzung des Vorstandes muss spätestens 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden. Auf der konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den BMK nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstands und andere wichtige Veranstaltungen ein und leitet sie. Ihm obliegt es, die Beschlüsse des Bundestreffens und des Vorstandes umzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen.

Ein Mitglied des Vorstandes soll für Finanzen zuständig sein (Schatzmeister), um zusammen mit der Geschäftsführung den Etat aufzustellen. Er berichtet dem Vorstand sowie dem Bundestreffen über die Finanzlage des BMK.

Ein Mitglied des Vorstandes soll für die Presse zuständig sein (Pressesprecher), um zusammen mit der Geschäftsführung Pressemeldungen herauszugeben bzw. Statements für den BMK gegenüber der Presse abzugeben.

Die Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Besteht der Vorstand aus mehr als 10 Personen, so bilden der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Pressesprecher und der Schatzmeister den engeren Vorstand. Der engere Vorstand trifft eilbedürftige Entscheidungen zwischen Vorstandssitzungen, die kein Aufschub erlauben.

C) Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführer kommt aus dem Kreis der Mitarbeiter des ZHH. Der Geschäftsführer sorgt für die notwendigen Mitarbeiter und einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Rahmen des Etats. Er ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

Von der Geschäftsführung wird ein Rundschreibendienst für alle Mitglieder eingerichtet. Die Rundschreiben sollen die sachlichen sowie fachlichen Gegebenheiten und Probleme der Branche darstellen und über Marktprobleme und Störungen informieren. Die Mitglieder informieren die Geschäftsstelle über besondere Ereignisse und Veränderungen im Markt. Darüber hinaus soll eine Markt- und Konjunkturbeobachtung

betrieben werden und dazu eine Unterrichtung der Mitglieder erfolgen.

D) Beitragseinzug

Der Beitragseinzug und die Buchhaltung des BMK liegen in Händen des ZHH.

§ 9 Der BMK-Beitrag

Jeweils zu Beginn eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag des BMK durch den ZHH erhoben. Mit dem Beitrag an den BMK ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im ZHH abgegolten. Der Beitrag ist spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Netto-Umsatz in den vom BMK vertretenen Branchenanteilen des Mitgliedsunternehmens, einschließlich Niederlassungen und Beteiligungen (mehr als 50 %).

Der Grundbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung des ZHH.

Über Beitragszuschläge entscheidet das BMK-Bundestreffen auf Vorschlag des BMK-Vorstandes.

§ 10 Auflösung des BMK

Auf Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ aller BMK-Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung ist eine Auflösung des BMK zulässig. Zur Auflösung des BMK ist ein besonderes Bundestreffen notwendig. Die Auflösung des BMK ist dann der einzige Tagesordnungspunkt.

§ 11 Ehrenrat

Bei Differenzen, die sich aus der Anwendung dieser Geschäftsordnung ergeben, entscheidet der Ehrenrat des ZHH.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 13 Sollten Bestimmungen ungültig sein

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein oder ungültig werden, so sollen sie durch sinnngemäße zulässige Regelungen ersetzt werden. Alle übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 14 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft.

Düsseldorf, Mai 2003